

# Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Küsnacht NVVK

Soweit in diesen Statuten für Personen die männliche Form verwendet wird, sind auch alle weiblichen Personen eingeschlossen.

## 1. Name, Sitz, Zweck und Verbandszugehörigkeit

- Art. 1            Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Küsnacht NVVK besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Küsnacht/ZH.  
Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke
- Art. 2            Der Verein hat zum Ziel:
- Die Natur und die Landschaft der Gemeinde in ihrer Schönheit und Vielfalt zu erhalten.
  - Die darin lebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die seltenen und gefährdeten Arten, zu schützen und zu fördern.
  - Der Bevölkerung weitere Möglichkeiten für Naturerlebnisse und Naturverständnis zu bieten.
- Art. 3            Der Verein will diese Ziele erreichen durch:
- Zusammenarbeit mit Behörden, zielverwandten Organisationen und Grundeigentümern in Fragen, welche die Neuschaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten oder Eingriffe in die Landschaft betreffen.
  - Mithilfe von Unterhaltsarbeiten zur Pflege und Gestaltung von Schutzgebieten sowie weiteren Tätigkeiten des praktischen Natur- und Vogelschutzes.
  - Organisation von Exkursionen, Kursen, Vorträgen und Pflegeeinsätzen für Mitglieder und Interessenten.
  - Kurse und ähnliche Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche sowie Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen und Schulen.
  - Information der Bevölkerung über die Natur- und Vogelwelt und die Notwendigkeit, diese zu schützen und zu erhalten.
  - Finanzielle Unterstützung anderer Verbände mit ähnlichen Bestrebungen oder Anschluss an dieselben.
- Art. 4            Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes BirdLife Zürich und des schweizerischen Verbandes BirdLife Schweiz.

## 2. Mitgliedschaft, finanzielle Mittel, Haftung und Nachschusspflicht

- Art. 5 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- Art. 6 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsantrages bedarf keiner Begründung.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur per Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mindestens ein Monat im Voraus angezeigt werden. Mitglieder, die den Jahresbeitrag auf eine zweite Aufforderung hin nicht bezahlen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- Art. 8 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Mitglieder oder andere Personen, welche sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.
- Art. 10 Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Jugendmitglieder sind bis zur Volljährigkeit beitragsbefreit. Juristische Personen bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der CHF 150.- über dem der natürlichen Personen liegt. Für die Verbindlichkeiten des Natur- und Vogelschutzvereins Küssnacht Nvvk haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben nur den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen und können nicht zu Nachschüssen verpflichtet werden.
- Art. 11 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - b) dem Erlös aus Aktionen des Vereins
  - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
  - d) freiwilligen Beiträgen, Spenden und Legaten

### 3. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung (GV) (Art. 13 – 19)
  - b) der Vorstand (Art. 19 – 22)
  - c) die Rechnungsrevisoren (Art. 23)
- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt und muss den Mitgliedern unter Angabe der Geschäfte mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis zehn Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit entweder eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln oder eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) durchführen.
- Art. 14 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - c) Abnahme des Protokolls und des Jahresberichtes
  - d) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung der Jahresbeiträge
  - f) Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Ehrungen
  - h) Beschlussfassung über Beitritt zu anderen Organisationen
  - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - j) Erledigung von Anträgen und Rekursen
  - k) Auflösung des Vereins
  - l) Varia
- Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und/oder dringende Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
- Art. 16 An der Generalversammlung und an anderen Versammlungen hat jedes anwesende Mitglied (Jugendmitglieder gelten als stimmberechtigt) eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristischen Personen steht nur eine Stimme zu.
- Art. 17 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- Art. 18 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder.

Für Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Die Generalversammlung kann einen Vorstand mit Kollektivleitung oder einen Präsidenten wählen. Bei einer Kollektivleitung ist jedes Vorstandsmitglied Co-Präsident und der Vorstand als gesamtes das Präsidium.  
Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren den Vorstand.  
Ein allfälliger Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Bei Kollektivleitung wird die Sitzungsleitung gemäss gleichmässigem Turnus festgelegt.
- Art. 21 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, arbeitet ehrenamtlich und besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung zustehen.  
Der Vorstand ist durch formellen Beschluss kompetent für ausserordentliche Ausgaben bis CHF 2'000 pro Fall und im Maximalbetrag von CHF 3'000.- pro Jahr. Wiederkehrende Ausgaben wie Rechnungen für die reguläre Vereinsführung sind von diesem Betrag nicht betroffen.
- Art. 22 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.  
Der Quästor ist im Zahlungsverkehr allein unterschreibungsberechtigt.
- Art. 23 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.  
Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.

## 4. Datenschutz

- Art. 24 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.
- Art. 25 Zur Erfüllung der Aufgaben und Unterstützungsleistungen können die Mitgliederadressdaten an den Kantonalverband und BirdLife Schweiz weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten.
- Art. 26 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

## 5 Schlussbestimmungen

- Art. 27 Für eine Statutenänderung ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Art. 28 Bei einer Vereinsauflösung werden das Vermögen, die Akten und das Material des Vereins dem BirdLife Zürich zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Wenn innerhalb einer Frist von 10 Jahren in Küsnacht ein steuerbefreiter, zielverwandter Verein gegründet wird, hat BirdLife Zürich diese Werte zu dessen Gunsten auszuhändigen.  
Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 29 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Küsnacht, 27. Februar 2025

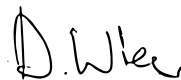
Der Vorstand



J. Brännhage



M. Lehmann



D. Wieser



J. Boothby